



Tiefbauamt

09.11.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492 66 00

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bonus-System für Baumaßnahmen im Stadtverkehr: Vorteile gegen Mehrkosten abwägen
Antrag der FDP-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0039/2018 vom 11.06.2018

Beratungsfolge

21.11.2018	Vergabeausschuss	Vorberatung
28.11.2018	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
05.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den vorliegenden Bericht der Verwaltung zur Kenntnis
2. Der Antrag der FDP-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0039/2018 vom 11.06.2018 ist damit erledigt

Begründung:

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A enthält in der aktuellen Fassung von 2016 in § 9a „Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung“ folgende Regelungen zu Bonus/Malus-Systemen. Diese Regelungen sind aber nicht neu und galten schon in vorherigen Fassungen der VOB.

„Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Beschleunigungsvergütungen (Prämien) sind nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.“

Wie sind „erhebliche Vor- und Nachteile“ zu definieren?

Z. B. bei Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum, die den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen, kann in diesem Sinne von erheblichen Vor- und Nachteilen die Rede sein. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses ist aus Sicht der Verwaltung aber nur bei Baumaßnahmen im Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Münster als erheblich einzustufen.

Weitere Beispiele für erhebliche Vor- und Nachteile könnten hohe bauzeitliche Betriebskosten (z. B. bei der Wasserhaltung) sein. Diese werden hier aber nicht weiter betrachtet.

Nach verschiedenen Kommentaren zur VOB soll eine Beschleunigungsvergütung – ebenso wie eine Vertragsstrafe – in der Summe jedoch bis zu maximal 5 % der Bausumme betragen. Auch das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) greift diese Begrenzung auf.

Es ist bereits seit über 10 Jahren übliche Praxis in der Verwaltung bei Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum, die den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen, im Vorfeld Beschleunigungsmöglichkeiten zu prüfen und wenn möglich zu vereinbaren. Die Prüfungen basieren dabei auf folgenden Grundsätzen, die der Hauptausschuss am 13.09.2009 (V/0834/2008) „Baustellen pünktlich abschließen – Antrag der FDP-Fraktion an den HA Nr. AH/0001/2008 vom 11.08.2008“ beschlossen hat:

1. Terminvorgaben

- *Die Baufristen werden anhand eines Baufristenplans - auch für Teilabschnitte - konkret vorgegeben. Hierbei sind auch die Interessen der Anlieger angemessen zu berücksichtigen.*
- *Baufristen werden als verbindliche Fristen vorgegeben.*

2. Kolonneneinsatz

- *Die Mindestanforderung an die Anzahl der einzusetzenden Arbeitskolonnen wird je nach Bedarf vorgegeben. Die Zahl kann während einer Maßnahme ablaufbedingt variieren.*

3. Arbeitszeiten

- *Bei Arbeiten in besonders sensiblen Verkehrspunkten werden in Einzelfällen verlängerte Arbeitszeiten vereinbart (z. B. von 07:00 bis 21:00 Uhr und/oder 6-Tagewoche).*
- *Bei Arbeiten in sensiblen Verkehrspunkten (z. B. wichtige Verkehrsachsen im gesamten Stadtgebiet) wird bei Bedarf Nacharbeit vereinbart (dabei sind insbesondere auch die Interessen der Anwohner zu berücksichtigen)*

4. Schadensersatzforderungen

- *Falls durch eine Überschreitung der vorgegebenen Bauzeiten ein finanzieller Schaden zu erwarten ist, wird dieser Sachverhalt in der Ausschreibung beschrieben. Bei Verzögerungen, die durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, wird ein Schadensersatz geltend gemacht. Beispielhaft ist hier eine längere Umleitung des Busverkehrs mit höheren Umsatzeinbußen zu erwähnen.*

5. Auftragnehmerbewertung

- *Alle Auftragnehmer werden im Rahmen des Integrierten Managementsystems nach Leistungserbringung bewertet. Dazu zählt bei Baufirmen auch der Aspekt "Termineinhaltung". Negative Bewertungen in diesem Bereich werden bei der Wertung von Maßnahmen, bei denen die Termineinhaltung eine bedeutende Rolle spielt, entsprechend berücksichtigt.*

6. Art der Ausschreibung

- *Bei besonders bedeutsamen Maßnahmen sollte eine Beschränkte Ausschreibung, ggf. nach vorherigem öffentlichem Teilnahmewettbewerb, durchgeführt werden. So ist zu gewährleisten, dass ausschließlich leistungsfähige, zuverlässige und fachkundige Firmen am Wettbewerb beteiligt sind.*

7. Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütung

- *Bei ausgewählten Maßnahmen (siehe Punkt 3) stellen Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen trotz der damit verbundenen Mehrkosten eine möglichst kurze Bauzeit sicher.*

Die o. g. Bausteine sind einzeln oder in Kombination anzuwenden

Aktuell wurden z. B. bei folgenden Maßnahmen Beschleunigungsvergütungen und/oder Vertragsstrafen in die Verdingungsunterlagen aufgenommen:

- Kanalstraße von Ring bis Nevinghoff:
Um die Vollsperrung möglichst kurz zu halten und eine optimale Verzahnung der 3 Hauptwerke zu gewährleisten wurde ein verbindlicher Bauzeitenplan erstellt. Eine Beschleunigungsvergütung und Vertragsstrafe wurden hierzu vereinbart.
- Hunnebecke – Durchlass unter der B 54
Beschleunigungsvergütung und Vertragsstrafe wurden (bei 6-Tage-Woche und Tageslicht=Arbeitszeit) bei der offenen Querung der B54 vereinbart.

Bei gemeinsam mit den Stadtwerken durchgeführten Maßnahmen gelten dieselben Bedingungen wie bei Maßnahmen, die die Stadt alleine durchführt. (vgl. obige Ausführungen)

Die Stadtwerke vereinbaren in der Regel auch bei Maßnahmen, die von dort ohne Beteiligung der Stadt durchgeführt werden, Vertragsstrafen und/oder Beschleunigungsvergütungen.

Straßen NRW geht entsprechend vor. Dort wird grundsätzlich eine Bonus- / Malus-Regelung vorgesehen, wenn das Verkehrsaufkommen über 16.000 Kfz/24h je Fahrstreifen liegt. In Einzelfällen mit entsprechender Begründung wird bei anzunehmenden erheblichen Verkehrseinschränkungen auch bei geringer belasteten Strecken eine Bonusregelung vereinbart.

Die Vereinbarung einer Beschleunigungsvergütung und/oder einer Vertragsstrafe ist grundsätzlich allerdings nicht bei allen Maßnahmen sinnvoll bzw. überhaupt anwendbar. Nach § 5 Abs. 1 der VOB/B ist der Auftragnehmer ohnehin verpflichtet, „die Ausführung nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden“. Sind die vorgegebenen Vertragsfristen bereits so kalkuliert, dass eine möglichst schnelle Fertigstellung vorgesehen ist, bleibt für eine Beschleunigung kaum Spielraum. Bei der Kalkulation der Ausführungsfristen ist zudem zu beachten, „dass die Ausführungsfrist ausreichend zu bemessen ist“. (§ 9 VOB/A, Abs. 1) Des Weiteren sind „außergewöhnlich kurze Fristen nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen“. Ebenso muss berücksichtigt werden, inwieweit durch eine besondere Eile die fachgerechte Ausführung leidet und somit ein nur qualitätsreduziertes Ergebnis zu befürchten ist.

Da die im Antrag vorgeschlagene Vorgehensweise bereits so in der Verwaltung Anwendung findet, entstehen durch diesen Antrag keine finanziellen Haushaltsauswirkungen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sowohl die Stadt Münster, als auch die Stadtwerke Münster und StraßenNRW bei allen zu beauftragenden Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum, die den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen, immer mit dem Ziel verfolgen, die Beeinträchtigungen aller (Verkehrsteilnehmer, Anwohner, ..) auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken.

i. V.

gez.

Denstorff
Stadtbaurat

Anlage:

Antrag der FDP-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0039/2018 vom 11.06.2018